

Ablauf im regionalen Kompetenzzentrum „Alkohol.Leben können.“

Telefonische Terminvereinbarung durch die interessierte oder betroffene Person oder durch den Betrieb. **Ein Ersttermin kann innerhalb weniger Werktage vereinbart werden!**

- **1. Termin:** Informationsgespräch und Abklärung der Ausgangslage
- **2. Termin:** Erstellung eines Betreuungsplanes (Dauer: ca. 3 Stunden)
- **3. Termin:** Bewilligung des Betreuungsplanes (Dauer: ca. 3 Stunden)

- **Umsetzung** des Betreuungsplanes in Einrichtungen
- **Unterstützung** während der Betreuung durch Berücksichtigung der persönlichen Situation
- **Nachbetreuung** durch Integration ins allgemeine Gesundheits- und Sozialsystem

Vorteile



Kostenlose ambulante Betreuung

... macht es möglich, zu Hause zu wohnen, ambulante Behandlung und Therapie zu erhalten und weiterhin arbeiten gehen zu können.

Nur eine zentrale Anlaufstelle für Betreuungsplan und Bewilligungen

... spart Zeit und viele Wege.

Aktuelle Standards der Betreuung und Behandlung

... garantieren eine individuelle Wahl der passenden Bausteine, die der beruflichen und privaten Situation entsprechen.

Im Mittelpunkt steht die Person

... mit Einbezug ihres ganzen Lebens: Familie, Freizeit, Arbeit, Wohnen, Finanzen etc.

Kontakt

Beratung für Betroffene in Wien

Regionales Kompetenzzentrum
„Alkohol. Leben können.“
Gumpendorfer Straße 157
1060 Wien

Bitte um Terminvereinbarung unter der Telefonnr.:
+43 1 4000 53640

Telefonische Erreichbarkeit:
Mo, Di, Do: 09:00 – 12:00 Uhr / 13:00 – 16:00 Uhr
Mi: 08:30 – 12:00 Uhr
Fr: 09:00 – 12:00 Uhr / 13:00 – 15:00 Uhr

E-Mail: kompetenzzentrum@suchthilfe.at

Anfahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:

U6; Buslinie 57A; Straßenbahnlinien 6 und 18:
Station Gumpendorfer Straße



Alkoholprobleme im Betrieb?

Beratung und Behandlung

Alkohol am Arbeitsplatz

Warum ist Alkohol ein Thema am Arbeitsplatz?

- Ein riskanter und übermäßiger Alkoholkonsum verursacht hohe Kosten für Betriebe: Geschätzte 13% der berufstätigen Männer und 7% der berufstätigen Frauen trinken in einem problematischen Ausmaß¹. Alkoholranke sind um 25% weniger leistungsfähig und 2,5 Mal häufiger krank.
- Betriebe haben eine arbeitsrechtliche Verpflichtung: Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dürfen Beschäftigte nicht wissentlich berauscht arbeiten lassen (Fürsorgepflicht). Sie müssen reagieren, wenn durch einen bekannten Konsum eine Gefährdung für andere entsteht (geregelt in § 1157 ABGB und § 3 Absatz 1 sowie § 6 Absatz 3 ASchG).
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Pflichten: Beschäftigte, die berauscht arbeiten und sich oder andere dadurch gefährden können, verstoßen gegen ihre Treue- und Mitwirkungspflicht (geregelt in § 15 Absatz 4 ASchG).

Beratung für Betriebe zu Maßnahmen der betrieblichen Suchtprävention in Wien

Institut für Suchtprävention der Sucht- und Drogenkoordination Wien
sdw.wien/de/praevention/arbeit
Tel.: 01/4000-87319
E-Mail: andrea.lins-hoffelner@sd-wien.at

¹Leoni, T. & Uhl, A. (2016). Fehlzeitenreport 2016. Krankheits- und unfallbedingte Fehlzeiten in Österreich. Wien: WIFO

Was kann der Betrieb tun?

Betriebe handeln idealerweise nach Stufenplänen bzw. Interventionsketten, die den Ablauf bei Vorfällen (wer muss kontaktiert werden, wer bespricht den Vorfall mit der Person, wie viele Gespräche finden statt etc.) und – falls notwendig – die Reintegration regeln.

Spezielle Betriebsvereinbarungen stellen in vielen Betrieben die Grundlage dar. Wo Betroffene Beratung und Unterstützung erhalten, soll im Betrieb bekannt sein (d.h. dem Gesundheitsmanagement, Betriebsrat, Personalmanagement).



Wo in Wien finden Betroffene Beratung und Unterstützung?

Im regionalen Kompetenzzentrum „Alkohol. Leben können.“

Alkohol. Leben können.
www.alkohol.at

Individuelle Betreuung & Behandlung

Jede Person erhält durch einen mit ihr abgestimmten Behandlungsplan eine individuelle Betreuung. Das Angebot ist für alle gratis zugänglich, die bei einer der teilnehmenden Sozialversicherungsträgerinnen (Österreichische Gesundheitskasse, Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen, Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahn und Bergbau) einen aufrechten Versicherungsstatus haben. Dieser wird anhand der E-Card vor Ort überprüft. Falls ein stationärer Aufenthalt nötig ist, ist ein Spitalsbeitrag für höchstens 28 Tage zu zahlen.

Bewilligung der Kosten

Der Behandlungsplan wird von einer unabhängigen Einrichtung, dem Ambulatorium der Sucht- und Drogenkoordination Wien direkt vor Ort im regionalen Kompetenzzentrum bewilligt. Die Bewilligung beinhaltet neben einer inhaltlichen Beurteilung des Behandlungsplans auch die Kostenzusage über die Maßnahmen.

Damit ist das gesamte Angebot kostenlos!

Betreuende und behandelnde Einrichtungen

Patientinnen und Patienten werden auf Basis ihres individuellen Bedarfs in die für sie am besten geeignete Einrichtung in Wien vermittelt (z.B. Anton Proksch Institut, Verein p.a.s.s., Grüner Kreis, Verein Dialog, Schweizerhaus Hadersdorf). Die Betreuung kann rein ambulant oder stationär und ambulant stattfinden.



Ambulant bedeutet, dass Patientinnen und Patienten zuhause wohnen können und einfach regelmäßig Termine wahrnehmen, z.B. im Rahmen einer Psychotherapie. Eine stationäre Therapie verlangt einen mehrwöchigen Aufenthalt in der Einrichtung.

Was möglich und passend ist, wird immer gemeinsam mit der betroffenen Person entschieden und hängt auch von den persönlichen Rahmenbedingungen ab.

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten und Nachbetreuung

Während der Behandlung unterstützt das rKomZ z.B. im familiären Alltag, um mit der neuen Situation besser zurecht zu kommen. Nach Beendigung der Behandlung gibt es Unterstützung, z.B. bei der Wiedereingliederung am Arbeitsplatz, sollte ein stationärer Aufenthalt notwendig sein. Die Nachbetreuung erfolgt durch das allgemeine Gesundheits- und Sozialsystem.